

und konstruktive Meinungsäußerung an der Gestaltung der Gesellschaft und des sozialistischen Zusammenlebens mitzuwirken, seine Ansichten zu allen Problemen der Gesellschaft und des Staates und des eigenen Lebens frei und öffentlich zu äußern. Das Recht soll ihm bewußt machen, daß seine Meinung beachtet wird. Jede Unterdrückung oder Verfälschung von Meinungsäußerungen zur sozialistischen Entwicklung würden den Bürger und die Gesellschaft beeinträchtigen. Gesellschaft und Staatsmacht haben deshalb unmittelbares Interesse daran, daß niemand durch herzloses Verhalten, bürokratische Hemmnisse und andere unsozialistische Erscheinungen an der Meinungsäußerung gehindert wird. Die Meinungsfreiheit steht im engen Zusammenhang mit dem Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung. Sie ist für die Realität dieses Grundrechts und für die Persönlichkeitsentfaltung unerläßlich. Richtige Meinungen als Grundlage eines bewußten freien persönlichen und gesellschaftlichen Handelns und Verhaltens bilden sich vor allem durch ständige Weiterbildung, durch aktive gesellschaftliche Mitarbeit sowie durch Gedankenaustausch über die gewonnenen Erkenntnisse heraus.

*Die freie Meinungsäußerung ist in der DDR ein reales Recht, weil die notwendigen Voraussetzungen verbürgt sind.* Unterdrückung der Werktätigen und wirtschaftliche Abhängigkeit sind beseitigt; jeder Bürger kann ohne Furcht vor Krise, Arbeitslosigkeit und Repressalien durch Ausbeuter leben. Er unterliegt keinem stummen Zwang ökonomischer Verhältnisse, der seine freie Meinungsäußerung erstickt. Der Bürger kann nicht nur seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Wohnung befriedigen, sondern kann sich auch eine wissenschaftlich fundierte Bildung aneignen und ständig weiterbilden. Er hat die Möglichkeit, sich den Erkenntnisschatz des Marxismus-Leninismus zu erschließen und dadurch bewußt gesellschaftlich wirksam zu werden.

*Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist jedem Bürger gemäß den Grundsätzen der Verfassung, d. h. in Übereinstimmung mit dem Sozialismus-Kommunismus, dem Frieden, der Demokratie und Völkerfreundschaft, garantiert.* Er kann von ihm ungehindert öffentlich Gebrauch machen, sich schriftlich oder mündlich, durch Zeichen oder Akklamation äußern. Ein Mißbrauch des Rechts der freien Meinungsäußerung gegen die Interessen der Werktätigen und ihres Staates, gegen die Grundsätze der Verfassung ist unzulässig. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht erkennt kein Grundrecht für konterrevolutionäre Meinungsäußerungen an. Für antisozialistische Hetze und Propaganda, im besonderen für ideologische Diversion des imperialistischen Gegners, kann es keine Freiheit geben, weil diese gegen die Freiheit gerichtet sind, die sich die Werktätigen im Sozialismus errungen haben. Angesichts der verstärkten Versuche der imperialistischen Kräfte, durch ideologische „Aufweichung“ die sozialistische Ordnung zu untergraben, ist es geboten, allen solchen Versuchen entschieden entgegenzutreten. Das gilt für die Verbreitung der konterrevolutionären Ideologie, die angeblich im Namen der „Freiheit“, „Demokratie“ oder „Menschlichkeit“ betrieben wird, ebenso wie für militaristische und revanchistische Propaganda, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, die nach Art. 6 der Verfassung als Verbrechen verfolgt werden.

Die Verfassung verbietet jede Form subjektivistischer Einschränkung des Grundrechts. Die Meinungsfreiheit darf nach Art. 27 durch kein Dienst- oder Ar-